



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver – Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2022 gemäß § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen der Stadt Halver gemäß § 35 (6) BauGB, für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet, wird eingeleitet.
2. Die Satzung erhält die Bezeichnung:
„Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver“.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird, entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan, festgesetzt.
4. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird auf Grundlage der Begründung vom 04.05.2022 als Entwurf beschlossen.
6. Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver vom 04.05.2022 öffentlich auszulegen nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver liegt im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Ennepetal Sperre (Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetal Sperre) in der Wasserschutzzone II. Der Schutzzonenbegünstigte, die Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) sah die beantragten Bauvorhaben kritisch und stellte eine Befreiung vom Verbot nach WSG-VO nicht in Aussicht.

Eine Genehmigungsfähigkeit für sonstige Bauvorhaben nach § 35 (2) BauGB im Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung in Ober Buschhausen ist damit nicht gegeben. Die 1. Änderung der Satzung ist damit nicht zielführend und entbehrlich.

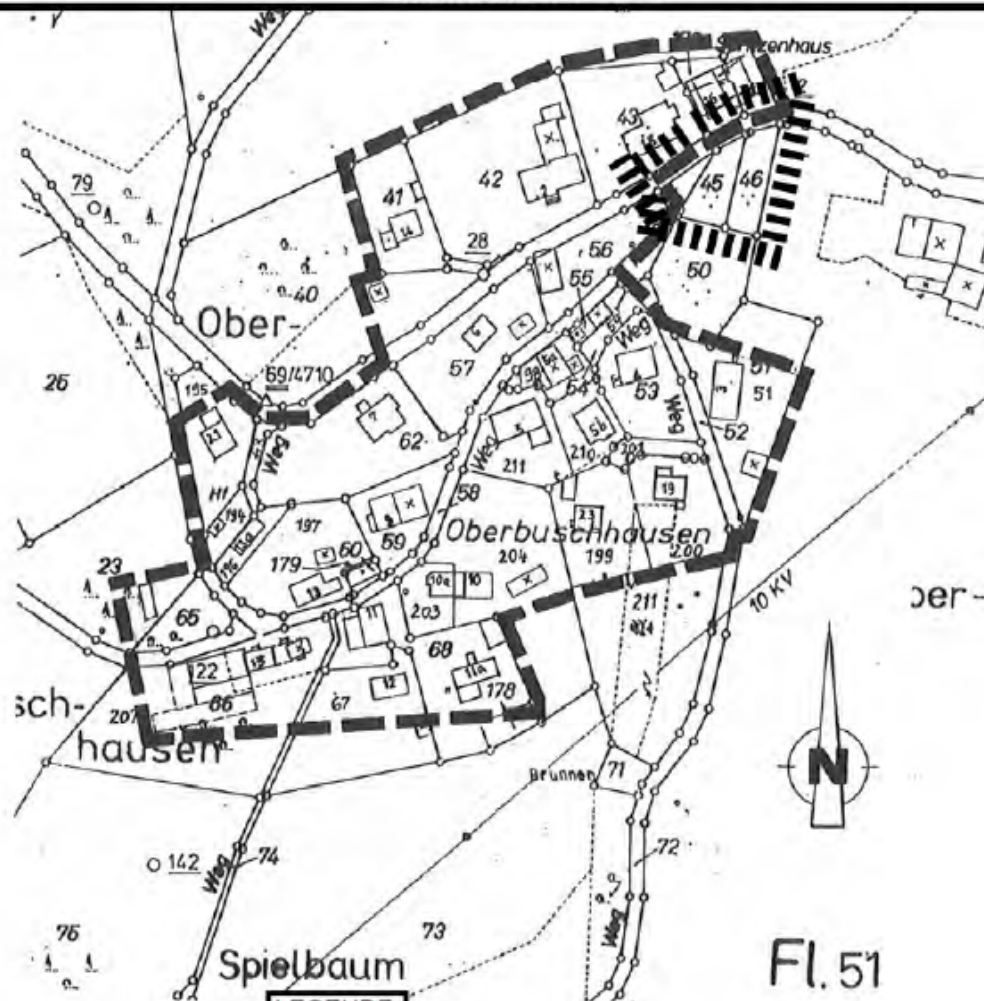
Mit der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver soll der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 51 Teile der Flurstücke 45, 46, 58 und 123.

Das Plangebiet wird

- im Westen und Norden durch die vorhandenen Straßen und
- im Süden und Osten durch Grünflächen begrenzt.

**Satzung über die Aufhebung der
1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung
für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver
gemäß § 35 Absatz 6 BauGB
Maßstab 1 : 2000**



LEGENDE



Abgrenzung des Geltungsbereiches der bestehenden Satzung Ober Buschhausen



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver

Der vom Rat beschlossene Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen liegt gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit

21.07.2022 bis 22.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) S. 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 35 (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung sind.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen wird nicht in einer Bürgerversammlung vorgestellt oder erörtert, da durch die Aufhebung lediglich der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt wird.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung und zum Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.07.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Thienel
(1. Beigeordneter)